

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

25. Jahrgang

Südlohn, 05.10.2020

Nummer 20

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn, Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 | 2 |
| 2. | Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 | 7 |
| 3. | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 | 12 |
| 4. | Widerspruchsmöglichkeiten gegen bestimmte Datenübermittlungen | 13 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, - Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019

Ergebnisrechnung 2019

	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	davon Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz / Ist	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgebjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00		0,00	0,00	
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.484,00	9.480,00		9.485,00	5,00	
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00		0,00	0,00	
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00		0,00	0,00	
+ privatrechtliche Leistungsentgelte	21.001,99	23.000,00		17.029,53	-5.970,47	
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	42,02	0,00		42,02	42,02	
+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	0,00	
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00		0,00	0,00	
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00		0,00	0,00	
= Ordentliche Erträge	30.528,01	32.480,00		26.556,55	-5.923,45	
- Personalaufwendungen	54.820,64	74.490,00		66.118,67	-8.371,33	
- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	
- Aufwendungen f. Sach u. Dienstleistungen	43.944,72	34.900,00		56.365,02	21.465,02	
- bilanzielle Abschreibungen	31.607,89	30.370,00		30.567,00	197,00	
- Transferaufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	
- sonstige ordentliche Aufwendungen	29.097,13	85.190,00		63.226,70	-21.963,30	
= Ordentliche Aufwendungen	159.470,38	224.950,00		216.277,39	-8.672,61	
= Ordentliches Ergebnis	-128.942,37	-192.470,00		-189.720,84	2.749,16	
+ Finanzerträge	256.207,44	234.300,00		330.214,55	95.914,55	
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-4.263,91	-410,00		-400,89	9,11	
= Finanzergebnis	251.943,53	233.890,00		329.813,66	95.923,66	
= Ergebnis der laufend. Verwaltungstätigkeit	123.001,16	41.420,00		140.092,82	98.672,82	
+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	0,00	
- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00		0,00	0,00	
= Jahresergebnis	123.001,16	41.420,00		140.092,82	98.672,82	

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen des Haushaltsjahres mit der allgemeinen Rücklage

Verrechnete Erträge

bei Vermögensgegenständen

0,00

0,00

bei Finanzanlagen

0,00

22.026,37

Verrechnete Aufwendungen

bei Vermögensgegenständen

0,00

0,00

bei Finanzanlagen

0,00

0,00

Verrechnungssaldo

0,00

22.026,37

Der Jahresabschluss für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 05.10.2020


Christian Vedder
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

gpaNRW

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01.07.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn, Südlohn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn, Südlohn, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht - Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.09.2020

gpaNRW

Im Auftrag


Matthias Middel



Südlohn, 05.10.2020


Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g**Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn**
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019**Ergebnisrechnung 2019**

	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	davon Ermächtigung gs- übertragune n aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz / Ist	davon Ermächtigung gs- übertragune n in das Folgejahr
	EUR	EUR		EUR	EUR	
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00		0,00	0,00	
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.947,97	6.300,00		6.751,90	451,90	
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00		0,00	0,00	
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00		0,00	0,00	
+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.973.688,20	1.067.500,00		1.501.152,09	433.652,09	
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	28.000,00	15.000,00		150,00	-14.850,00	
+ sonstige ordentliche Erträge	83.769,09	0,00		7.240,00	7.240,00	
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00		0,00	0,00	
+/- Bestandsveränderungen	1.013.194,13	1.848.785,42	1.748.045,42	145.982,46	-1.702.802,96	1.526.185,45
= Ordentliche Erträge	3.105.599,39	2.937.585,42	1.748.045,42	1.661.276,45	-1.276.308,97	1.526.185,45
- Personalaufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	
- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	
- Aufwendungen für Sach und Dienstleist.	2.147.544,57	2.862.565,42	1.748.045,42	943.588,49	-1.918.976,93	1.526.185,45
- bilanzielle Abschreibungen	84.371,61	90.510,00		360.699,21	270.189,21	
- Transferaufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	
- sonstige ordentliche Aufwendungen	219.010,47	184.640,00		174.442,03	-10.197,97	
= Ordentliche Aufwendungen	2.450.926,65	3.137.715,42	1.748.045,42	1.478.729,73	-1.658.985,69	1.526.185,45
= Ordentliches Ergebnis	654.672,74	-200.130,00	0,00	182.546,72	382.676,72	0,00
+ Finanzerträge	0,00	0,00		0,00	0,00	
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendung	-53.503,30	-47.870,00		-31.608,80	16.261,20	
= Finanzergebnis	-53.503,30	-47.870,00		-31.608,80	16.261,20	
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	601.169,44	-248.000,00	0,00	150.937,92	398.937,92	0,00
+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	0,00	
- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00		0,00	0,00	
= Jahresergebnis	601.169,44	-248.000,00	0,00	150.937,92	398.937,92	0,00
<u>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</u>						
Verrechnete Erträge bei						
Vermögensgegenständen	0,00	0,00		0,00	0,00	
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00		0,00	0,00	
Verrechnete Aufwendungen bei						
Vermögensgegenständen	0,00	0,00		0,00	0,00	
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00		0,00	0,00	
Verrechnungssaldo	0,00	0,00		0,00	0,00	

Der Jahresabschluss für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 05.10.2020



Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

gpaNRW

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01.07.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn, Südlohn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn, Südlohn, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.09.2020

gpaNRW

Im Auftrag


Matthias Middel



Südlohn, 05.10.2020


Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Auf Grund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 26.08.2020 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für das Jahr 2019 vorbehaltlos Entlassung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Aktivseite		EUR	Passivseite		EUR
1.	Anlagevermögen	68.051.675,97	1.	Eigenkapital	23.109.618,83
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	49.572,84	2.	Sonderposten	25.653.608,32
1.2	Sachanlagen	64.816.256,20	3.	Rückstellungen	8.411.194,17
1.3	Finanzanlagen	3.185.846,93	4.	Verbindlichkeiten	14.171.526,81
			5.	Passive Rechnungsabgrenzung	16.500,00
2.	Umlaufvermögen	2.901.041,18			
2.1	Vorräte	117.846,76			
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	1.830.125,38			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	953.069,04			
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	409.730,98			

Ergebnisrechnung	EUR
Ordentliche Erträge	19.436.827,16
- Ordentliche Aufwendungen	17.552.045,02
= <i>Ordentliches Ergebnis</i>	1.884.782,14
+ Finanzergebnis	-261.763,13
= <i>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	1.623.019,01
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	1.623.019,01

Finanzrechnung	EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.433.081,01
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.887.500,96
= <i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	3.545.580,05
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.320.477,54
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.086.954,62
= <i>Saldo aus Investitionstätigkeit</i>	-4.766.477,08
= <i>Finanzmittelüberschuss</i>	-1.220.897,03
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-135.552,11
= <i>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</i>	-1.356.449,14
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.560.530,31
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	748.987,87
+ Schwebeposten	0,00
= Liquide Mittel	953.069,04

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.623.019,01 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

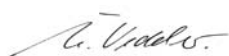
Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die vorstehenden Beschlüsse über den Jahresabschluss, die Behandlung des Jahresüberschusses und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 mit Anlagen liegt ab sofort während der Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 2.7, zur Einsichtnahme aus und wird dort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses verfügbar gehalten.

Der vollständige Jahresabschluss 2019 kann außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn (www.suedlohn.de) eingesehen werden.

Südlohn, 05.10.2020



Christian Vedder
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeiten gegen bestimmte Datenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte. Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- bei der Adressweitergabe an politische Parteien zum Zweck der Wahlwerbung und an Initiatoren von Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 50 Abs. 1 BMG),
- bei der Adressweitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- bei der Adressweitergabe an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 BMG),
- bei der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung zum Zweck der Zusendung von Informationsmaterial (§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c WPfIG),
- gegenüber öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 42 Abs. 3 BMG).

Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten in den beschriebenen Fällen nicht wünschen, werden gebeten, dies - bezüglich der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung bis spätestens 10. November 2020 - der Gemeinde Südlohn, Bürgerbüro, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen. Widersprüche per Email, Telefon oder Vertreter ohne Vollmacht sind nicht möglich.

Südlohn, 05.10.2020



Christian Vedder
Bürgermeister